



Amtliches Mitteilungsblatt für das Amt Eldenburg Lüz

TURMBLICK



7. August 2020

Nr. 08

17. Jahrgang



Foto: pixabay.com

**Bekanntmachungen und Informationen des Amtes und
der amtsangehörigen Gemeinden Stadt Lüz,
Gallin-Kuppentin, Gehlsbach, Granzin, Kreien, Kritzow,
Passow, Ruhner Berge, Siggelkow und Werder**

AMT ELDENBURG LÜBZ

BEKANNTMACHUNGEN

Stellenausschreibung

Das Amt Eldenburg Lübz schreibt als Kooperationspartner des Jugendfördervereines Parchim/Lübz e. V. zum **01.09.2020** die Stelle eines

Amtsjugendpflegers (m/w/d)

aus. Die wöchentliche Arbeitszeit umfasst 40 Stunden. Die Einstellung erfolgt in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis beim Jugendförderverein Parchim/Lübz e. V. Der Tätigkeitsbereich ist das Amt Eldenburg Lübz. Das Entgelt wird in Anlehnung an den TV-L gezahlt und ist abhängig von der Qualifikation und der Berufserfahrung.

Der Stelleninhalt ist durch folgende Punkte gekennzeichnet:

- Erstellung und Durchführung von Angeboten und Projekten für Kinder und Jugendliche im außerschulischen Bereich und deren Betreuung innerhalb des Amtes Eldenburg Lübz sowie bei Veranstaltungen außerhalb des Amtsbereiches;
- Schaffung und Sicherung von Beteiligungsmöglichkeiten an Angeboten/Projekten des Trägers, für schulische und/oder berufsbildende Einrichtungen sowie freie Träger;
- Sicherung der Mobilität von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der mobilen Kinder- und Jugendarbeit;
- sozialpädagogische Beratung, Hilfe und Unterstützung u. a. bei Konflikten, sozialer Integration, Berufsorientierung und Bewerbung oder Eingliederung in die Arbeitswelt;
- Beratung von Eltern benachteiligter und gefährdeter Kinder und Jugendlicher im Rahmen der Gesundheits-, Sucht- und Kriminalitätsprävention.

Für diese verantwortungsvolle Tätigkeit suchen wir eine flexible, engagierte und zuverlässige Person, die folgende Voraussetzungen erfüllt:

- abgeschlossene Ausbildung als Sozialpädagogin/Sozialpädagoge bzw. Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter oder Erzieherin/Erzieher;
- einschlägige Berufserfahrung wünschenswert;
- selbstständige und eigenverantwortliche Arbeitsweise;
- Führerschein Klasse B.

Schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber werden nach Maßgabe des SGB IX bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt. Sie werden gebeten, bereits im Bewerbungsschreiben auf die Behinderung hinzuweisen und eine Kopie des Schwerbehindertenausweises beizufügen.

Bewerbungsunterlagen:

Soweit Sie die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, bitten wir um Zusendung Ihrer vollständigen Bewerbungsunterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisse, Ausbildungs- und lückenlose Tätigkeitsnachweise etc.) **bis zum 14. 08.2020** an das

Amt Eldenburg Lübz
 Amt Zentrale Dienste
 - Bewerbung Amtsjugendpfleger -
 Am Markt 22
 19386 Lübz

bzw. per E-Mail unter
 personal@amt-eldenburg-luebz.de.

Nach dem 14.08.2020 eingehende Bewerbungen werden im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt. Die Bewerbungsunterlagen werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens nicht zurückgesandt und entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen vernichtet. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist der Bewerbung ein entsprechend frankierter Briefumschlag beizufügen. Eine schriftliche Eingangsbestätigung oder Zwischennachricht erfolgt nicht. Kosten, die im Zusammenhang mit einer Bewerbung bzw. dem Vorstellungsgespräch entstehen, werden nicht übernommen.

Stellenausschreibung

In der Kindertagesstätte der Gemeinde Passow ist ab **01.09.2020** eine Teilzeitstelle (30 h) als

Erzieher (m/w/d)

zu besetzen. Wir erwarten eine/n einsatzfreudige/n, flexibel einsetzbare/n Mitarbeiter/in mit abgeschlossener pädagogischer Fachausbildung gem. § 7 Abs. 2 KiföG M-V. Die Vergütung erfolgt nach TVöD/Sozial und Erziehungsdienst Entgeltgruppe S 8a TVöD. Voraussetzung für die Einstellung ist die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses nach § 30a des BZRG. Schwerbehinderte Menschen werden bei sonst gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Sie werden gebeten, bereits im Bewerbungsanschreiben auf die Behinderung hinzuweisen und eine Kopie des Schwerbehindertenausweises beizufügen.

Bewerbungsunterlagen:

Soweit Sie die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, bitten wir Sie um Zusendung Ihrer vollständigen Bewerbungsunterlagen (Bewerbungsschreiben, Lebenslauf, Ausbildungsnachweis, weitere Qualifizierungsnachweise etc.) **bis zum 14.08.2020** an das

Amt Eldenburg Lübz
 Amt Zentrale Dienste
 für die Gemeinde Passow
 Am Markt 22
 19386 Lübz

bzw. per E-Mail unter
 personal@amt-eldenburg-luebz.de.

Nach dem 14.08.2020 eingehende Bewerbungen werden im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt. Wir bitten um Verständnis, dass wir keine Bewerbungsunterlagen zurückschicken. Zeugnisse, Beurteilungen etc. bitte nicht im Original senden. Sie werden entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen vernichtet. Eine schriftliche Eingangsbestätigung oder Zwischennachricht erfolgt nicht. Kosten, die im Zusammenhang mit einer Bewerbung bzw. dem Vorstellungsgespräch entstehen, werden nicht übernommen.

Haushaltssatzung des Amtes Eldenburg Lübz für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 45 i. V. m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 14.05.2020 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnishaushalt auf	
	einen Gesamtbetrag der Erträge von	3.864.800 EUR
	einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	3.864.800 EUR
	ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	0 EUR
2.	im Finanzhaushalt auf	
	a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	3.812.800 EUR
	einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von	3.799.500 EUR
	einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	13.300 EUR

- b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von 0 EUR
 einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von 505.000 EUR
 einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von - 505.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf 500.000 EUR.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 380.000 EUR.

§ 5

Amtsumlage

Die Amtsumlage wird auf 17,33 v.H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften

Gemäß § 14 Absatz 1 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik bilden die Teilhaushalte jeweils ein Budget. Alle Aufwendungen innerhalb dieser Teilhaushalte sind gegenseitig deckungsfähig. Hiervon ausgenommen sind die Personalaufwendungen und die Abschreibungen auf Anlagevermögen, die jeweils untereinander als gegenseitig deckungsfähig erklärt werden.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 46.800 EUR.
2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 249.200 EUR.
3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 704.900 EUR.

Lübz, 23.07.2020



[Handwritten Signature]
 Amtsleiter

Hinweis:

Die amtliche Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Eldenburg Lübz.

Rechtsmittelbelehrung zur Veröffentlichung von Satzungen:

Soweit beim Erlass von Satzungen gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

INFORMATIONEN

Ausschreibung

Die **Gemeinde Ganzlin** bietet folgendes Grundstück zum Kauf an:



In der Ortslage Ganzlin befindet sich das **ehemalige Gutshaus**, Baujahr um 1884, erweitert mit einem Anbau aus 1986 sowie einer Sporthalle im hinteren Bereich an der B 103.

Das Grundstück ist im Kataster bezeichnet mit den Flurstücken 163 und 164/2 der Flur 1 in der Gemarkung Ganzlin und hat eine Gesamtgröße von 6.511 m².

Das Gutshaus befindet sich in einem zeitgemäß guten baulichen Zustand, ohne Vandalismusschäden, mit einer intakten Dachhaut, jedoch insgesamt sanierungsbedürftig.

Dem Gutshaus vorgelagerte Fläche bietet ausreichend Platz für Gestaltung, Stellplätze etc.

Bei Kaufinteresse wird um Abgabe eines Gebotes gebeten. Als Verhandlungsbasis benennt die Gemeinde einen Wert von **149.000,- Euro**. Dabei wäre es von Vorteil, dem ein kurzes Nutzungskonzept beizufügen.

Zur Besichtigung der Liegenschaft wird ein „**Tag der offenen Tür**“ am **08.08.2020 um 09:00 Uhr** angeboten. Bei Bedarf sind auch Einzelbesichtigungen möglich.

Weitere Informationen erhalten Sie über das SG Liegenschaften, Frau Pulow, Dammstraße 33, Telefon 038735 494-29 oder unter s.pulow@amtplau.de.

Die Frist zur Abgabe eines Gebotes endet am 30.09.2020.

Tiemer

Bürgermeister

Sie haben Ihr Amtsblatt nicht erhalten?

Bitte melden Sie sich in der Linus Wittich Medien KG bei Frau Brych

Tel.: 039931 57938, Fax: 039931 57930

E-Mail: reklamationen@wittich-sietow.de

Gern können Sie sich Ihr Exemplar auch im Rathaus Lübz direkt abholen.

Foto: pixabay.com

**Der nächste Turmblick erscheint
 am 04.09.2020**

Redaktionsschluss

Amt Eldenburg Lübz: 18.08.2020

WIR GRATULIEREN



Geburtsjubilare im Monat Juli 2020

Herrn Pfützner, Walter	Ruhner Berge OT Marnitz	zum 70. Geburtstag
Herrn Nicolet, Guy	Ruhner Berge OT Marnitz	zum 70. Geburtstag
Herrn Genkel, Bernd	Ruhner Berge OT Suckow	zum 70. Geburtstag
Frau Reblin, Elke	Passow	zum 75. Geburtstag
Herrn Rieck, Jürgen	Siggelkow	zum 80. Geburtstag
Herrn Dr. Stolper, Rainer	Gehlsbach OT Vietlütbe	zum 80. Geburtstag
Frau Zerbe, Ingeborg	Gallin-Kuppentin OT Daschow	zum 80. Geburtstag
Herrn Taube, Karl	Ruhner Berge OT Mentin	zum 80. Geburtstag
Herrn Bening, Horst	Gallin-Kuppentin OT Zahren	zum 85. Geburtstag
Frau Grabowski, Ruth	Ruhner Berge OT Suckow	zum 85. Geburtstag
Herrn Pach, Günther	Werder OT Tannenhof	zum 85. Geburtstag
Frau Gabel, Frieda	Gallin-Kuppentin OT Gallin	zum 85. Geburtstag
Frau Kretschmann, Ursula	Passow	zum 85. Geburtstag
Herrn Scholz, Herbert	Ruhner Berge OT Tessenow	zum 90. Geburtstag
Frau Herbst, Anna	Kreien	zum 90. Geburtstag
Frau Köpp, Waltraud	Ruhner Berge OT Marnitz	zum 95. Geburtstag



Ehejubilare im Monat Juli 2020

zum 50. Hochzeitstag
 Herrn Manfred und
 Frau Erna Kalowsky,
 Ruhner Berge OT Zachow
 Herrn Eitel und
 Frau Gerlinde Schmidt,
 Gallin-Kuppentin OT Zahren

zum 60. Hochzeitstag
 Herrn Werner und
 Frau Ilse Kirsch,
 Ruhner Berge OT Marnitz
 Herrn Horst und
 Frau Erika Dobbeck,
 Ruhner Berge OT Mentin

STADT LÜTZ



BEKANNTMACHUNGEN

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**
 - Flurneuordnungsbehörde -
 Bleicherufer 13
 19053 Schwerin



**Bodenordnungsverfahren „Broock- Wessentin“
Landkreis Ludwigslust-Parchim
Stadt Lütz**

Aktenzeichen: 5433.3-3-76-34234
 (bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 29.06.2020

Ausfertigung

Öffentliche Bekanntmachung

Stadt Lütz

I. Vorzeitige Ausführungsanordnung

1. Im Bodenordnungsverfahren „Broock-Wessentin, Stadt Lütz, Landkreis Ludwigslust-Parchim wird nach §§ 61 (1) und 63 (2) Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) mit späteren Änderungen i. V. m. §§ 62 (1) und 63 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen die Ausführung des Bodenordnungsplans angeordnet.
2. Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und damit der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplans wird der 28.08.2020 festgesetzt.
 Die Rechtswirkungen bestimmen sich im Übrigen nach § 68 FlurbG.
 Unter anderem tritt mit Beginn dieses Tages die im Bodenordnungsplan in der Fassung des V. Nachtrags - nachfolgend Bodenordnungsplan genannt - ausgewiesene Landabfindung an die Stelle der alten Grundstücke. Insofern gehen die Rechte und die Rechtsverhältnisse an den alten Grundstücken, die nicht aufgehoben werden, auf die Landabfindung über.
3. Der Übergang des Besitzes und der Nutzung der Grundstücke erfolgt mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes, soweit die Teilnehmer nichts Abweichendes vereinbart haben.
4. Haben Festsetzungen des Bodenordnungsplans Einfluss auf Nießbrauch und Pachtverhältnisse, können Anträge auf
 - a) Verzinsung einer Ausgleichzahlung, die der Empfänger der neuen Grundstücke für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land zu leisten hat (§ 69 FlurbG),
 - b) Veränderung des Pachtzinses oder Ähnliches bei einem Wertunterschied zwischen altem und neuem Pachtbesitz (§ 70 FlurbG) und
 - c) Auflösung des Pachtverhältnisses bei wesentlicher Erschwerung in der Bewirtschaftung des Pachtbesitzes aufgrund der Änderungen durch die Flurbereinigung (§ 70 (2) FlurbG)

nur binnen einer Frist von 3 Monaten - beginnend mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung - schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin, gestellt werden. In den Fällen zu c) ist nur der Pächter antragsberechtigt.

Gründe:

Die in § 63 FlurbG genannten Voraussetzungen zum Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung liegen vor. Die verbliebenen Widersprüche gegen den Bodenordnungsplan sind der oberen Flurneuordnungsbehörde, dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin nach § 60 (2) FlurbG zur Entscheidung vorgelegt worden. Ihre Entscheidung steht noch aus. Aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplans werden voraussichtlich erhebliche Nachteile für die Mehrheit der zufriedenen Verfahrensteilnehmer erwachsen. Die vorzeitige Ausführungsanordnung liegt sowohl im öffentlichen als auch im privaten Interesse der am Verfahren beteiligten Grundeigentümer.

Den Widerspruchsführern entstehen durch den Eintritt des neuen Rechtszustandes keine Nachteile, da der Bodenordnungsplan im Rechtsbehelfsverfahren geändert werden kann.

Die Änderungen wirken dann in rechtlicher Hinsicht auf den in dieser Anordnung festgesetzten Tag zurück (§ 63 (2) FlurbG).

Ein kurzfristiger Abschluss des Bodenordnungsverfahrens ist erforderlich, um zukünftig Planungssicherheit für die neuen Grundstücke aller Teilnehmer sowie eine rechtliche sichere Erschließung aller Grundstücke durch öffentliche Wege zu erreichen.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführung des Bodenordnungsplans wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen die vorzeitige Ausführungsanordnung keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe:

Sie beruht auf § 80 (2) Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und soll vermeiden, dass durch Widersprüche die im öffentlichen Interesse und im Interesse der Mehrheit der Beteiligten liegende Ausführung des Bodenordnungsplans gehemmt wird, wodurch der Mehrheit der Beteiligten schwerwiegende Nachteile entstehen können.

Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung folgt aus der vom Gesetzgeber definierten Flurneuordnung, als vordringlich zu betreibende Maßnahme zur Verbesserung der Agrarstruktur. Sie ist insbesondere in den neuen Bundesländern unverzichtbar für eine Schaffung und Gewährleistung von gesicherten Bewirtschaftungsgrundlagen.

Die sofortige Vollziehung ist aus agrarstruktureller und eigentumsrechtlicher Sicht dringend geboten:

- Die in den öffentlichen Büchern (Liegenschaftskataster und Grundbuch) nachgewiesenen Eigentumsgrenzen bzw. -flächen entsprechen überwiegend nicht den im Bodenordnungsplan festgelegten zukünftigen Grenzen und somit nicht dem örtlichen Besitzstand. Die neuen Grenzen sind mit den Beteiligten einvernehmlich verhandelt und in den Ortslagen abgemarkt. Aufgrund des Grundstücksverkehrs in den Ortslagen führen die Abweichungen in den rechtlichen und tatsächlichen Eigentums- bzw. Besitzbeständen regelmäßig zu Rechtsunsicherheiten sowohl bei den Erwerbern als auch bei den Veräußerern von Grundstücken. Diese Tatsache hat bereits Verfahrensverzögerungen nach sich gezogen. Die Mehrzahl der rd.185 zufriedenen Teilnehmer des Flurneuordnungsverfahrens sowie die Nebenbeteiligten (insbesondere Kreditinstitute) haben daher ein dringendes Interesse an einer kurzfristigen Ausführung und einem sofortigen Vollzug der Neugestaltungen).
- Die gemäß den Festlegungen im Bodenordnungsplan an die Teilnehmergemeinschaft zu leistenden Geldausgleiche sind in der Mehrzahl erbracht. Die Anweisung Ihrer Auszahlung bedingt die Vollziehung der vorzeitigen Ausführung des Bodenordnungsplans, die infolge der anhängigen Widersprüche gegen den Bodenordnungsplan auf unbekannte Zeit verschoben wäre.
- Für die Bewirtschaftung der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke in dem rd. 1330 ha großen Verfahrensgebiet

mit 9 dort tätigen Landwirtschaftsbetrieben ist eine vorzeitige Ausführung des Bodenordnungsplans vor Beginn des neuen Wirtschaftsjahres 2021 von besonderer Bedeutung. Es gilt, für sie die Bewirtschaftung der im Bodenordnungsplan ausgewiesenen landwirtschaftlichen Grundstücke für das im Herbst des laufenden Jahres beginnende neue Wirtschaftsjahr schon im Hinblick auf die Herbstbestellung rechtzeitig zu sichern.

Im Übrigen beruht die sofortige Vollziehung auf einem einer vorzeitigen Ausführungsanordnung bereits innewohnenden besonderen Vollzugsinteresse (vgl. dazu: Flurbereinigungsgericht München, Beschluss vom 04. Januar 1982- 13 AS 81 A. 1266/A. 1268, <RzF -4- zu § 61 FlurbG>; Flurbereinigungsgericht Magdeburg, Beschluss vom 12. September 1996 - C8 S 4/96, <RzF -2- zu § 63 Abs. 2 LwAnpG>).

Das besondere Vollzugsinteresse wird durch den Umstand verstärkt, dass im vorliegenden Verfahren weder eine vorläufige Besitzeinweisung i. S. d. § 65 FlurbG noch eine vorläufige Besitzregelung i. S. d. § 61a LwAnpG verfügt wurde.

III. Überleitungsbestimmungen

Unabhängig vom Tag des neuen Rechtszustandes (Eigentumsübergang) wird nach § 63 (2) FlurbG ein Stichtag für den Übergang des Besitzes und der Nutzung auf die neuen Grundstücke für die Acker- und Grünlandflächen in der Feldlage (unbebauter Bereich) festgesetzt:

Die Teilnehmer bzw. die landwirtschaftlichen Pächter nehmen ihre neuen Flächen in Besitz, sobald die darauf stehenden Früchte oder Gräser von dem Vorbesitzer abgeerntet sind.

Der späteste Termin für die Räumung der bewirtschafteten Flächen ist:

- für Getreide- und Rapsflächen nach Aberntung, spätestens zum 01.09.2020
- für Hackfruchtflächen nach Aberntung, spätestens zum 31.11.2020
- für Grünland und Sonderkulturen zum 01.09.2020.

Die Ackerflächen sind im abgeernteten und geschälten Zustand zu übergeben. Die Acker- und Grünlandflächen müssen frei von Mieten, Silos, Zäunen, Dung-, Strohlager u. ä. sein.

Nach dem o. a. Termin gehen die noch nicht abgefahrenen Reste der Ernte und sonst auf dem Grundstück sich befindenden Gegenstände bzw. Bestandteile, insbesondere Mieten, Silos, Zäune, Dung-, Strohlager u. ä., entschädigungslos in das Eigentum des nachfolgenden Teilnehmers bzw. landwirtschaftlichen Pächters über und können von diesem auf Gefahr und Kosten des Vorbesitzers entfernt werden. Bestehende Rechte Dritter an Ernteträgern werden hierdurch nicht berührt.

Sollte eine termingerechte Übergabe aufgrund eines Härtefalls nicht möglich sein, hat der Räumungspflichtige diesen Umstand dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin rechtzeitig anzuzeigen. Härtefälle liegen insbesondere dann vor, wenn die Acker- oder Grünlandfläche einem mehrjährigen landwirtschaftlichen Förderprogramm unterliegt oder die Räumung der landwirtschaftlichen Fläche sich wegen schlechter Witterung verzögert oder nicht durchgeführt werden kann. Einigen sich Nach- und Vorbesitzer nicht auf einen Räumungstermin, entscheidet das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin nach sachverständigem Ermessen.

Im Übrigen sind für die Durchsetzung der Überleitungsbestimmungen die Vorschriften des § 137 FlurbG i. V. m. §§ 6 bis 18 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) vom 27. April 1953 (BGBl. I S. 157) anzuwenden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung und die Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Sitz Schwerin erhoben werden.

Gegen die sofortige Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO

beim Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Sitz Greifswald ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag
gez. W. Reiners
Abteilungsleiter

(LS)

Ausfertigungsvermerk:

Die Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein und wurde zum Zwecke der Bekanntgabe erstellt.

**Allgemeine Hinweise**

zur vorzeitigen Ausführungsanordnung und zum weiteren Verfahrensablauf

1. Anträge auf Abmarkung der neuen Grenzen in der Feldlage können im Rahmen der Bodenordnung von den Teilnehmern bis zum 21.08.2020 (Ausschlussstermin) beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, in 19053 Schwerin, gestellt werden. Die Abmarkung ist kostenpflichtig.
2. Mit dem Tag des neuen Rechtszustandes tritt die gesetzliche Voraussetzung zur Auszahlung der Abfindungs- bzw. Ausgleichsbeträge an die Zahlungsempfänger ein.
3. Die vorzeitige Ausführungsanordnung bestimmt nur, wann der neue Rechtszustand eintritt. Wie dieser Rechtszustand aussieht regelt allein der Bodenordnungsplan. Für die Widerspruchsführer ist insofern die rechtliche Umsetzung der von ihnen angefochtenen Festlegungen aus dem Bodenordnungsplan bis zum Abschluss des Rechtsweges vorläufig und steht unter der auflösenden Bedingung einer späteren Planänderung. Wird in dem Zusammenhang der vorzeitig ausgeführte Bodenordnungsplan zu einem späteren Zeitpunkt durch eine rechtskräftige Entscheidung unanfechtbar geändert, wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in der vorzeitigen Ausführungsanordnung festgesetzten Tag zurück. Diese Änderungen können sich grundsätzlich auch auf bisherige Festsetzungen gegenüber Dritten auswirken. Die Beteiligten sind vor der Änderung dazu anzuhören; der Rechtsweg bleibt unberührt.
4. Der Eigentumsübergang auf die neuen Grundstücke am Tag des neuen Rechtszustandes findet für alle Teilnehmer gleichermaßen statt. Die entsprechenden bisherigen Angaben in den öffentlichen Büchern (Liegenschaftskataster und Grundbuch) werden ab diesem Tag rechtlich durch die Festsetzungen im Bodenordnungsplan ersetzt. Bis zu den tatsächlichen Berichtigungen der öffentlichen Bücher weisen die entsprechenden Auszüge aus dem Bodenordnungsplan eines jeden Teilnehmers sein neues Eigentum gegenüber Dritten nach.
5. Nach dem Eintritt des Tages des neuen Rechtszustandes übersendet die Flurneuordnungsbehörde zeitnah die notwendigen Planauszüge an die zuständige Kataster- und Vermessungsbehörde sowie das zuständige Amtsgericht (Grundbuchamt) mit dem Ersuchen der Berichtigung der entsprechenden Katasternachweise und Grundbücher.
6. Das Bodenordnungsverfahren ist nach der Berichtigung der öffentlichen Bücher erst mit dem gesonderten Verwaltungsakt der Schlussfeststellung beendet. Diese wird öffentlich bekannt gegeben. Sie erfolgt frühestens nach der Erfüllung der im sogenannten Maßnahmenplan für die Teilnehmergemeinschaft enthaltenen Verbindlichkeiten.

1. Gesellschafterversammlung 2020 der Wohnungs- und Verwaltungs- GmbH Lübz

Die Gesellschafterversammlung der WV L GmbH Lübz tagte am 14.07.2020.

Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

BVL 01/2020 - Jahresabschluss 2019

1. Der Jahresabschluss 2019 wurde festgestellt.
2. Gewinnverwendung:
 - a) Vortrag auf neue Rechnung 358.169,31 €
 - b) Ausschüttung an den Gesellschafter 55.000,00 €
3. Der Geschäftsführerin wurde für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung erteilt.
4. Dem Aufsichtsrat wurde für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung erteilt.

BVL 02/2020 - Verwendung Bilanzgewinn

Die Wohnungs- und Verwaltungs- GmbH Lübz hat per 31.12.2019 einen Jahresüberschuss in Höhe von 413.169,31 € erzielt. Aus dem Bilanzgewinn wird eine Gewinnausschüttung an die Gesellschafterin in Höhe von 55.000,00 € (in Worten: fünfundfünfzigtausend Euro) vorgenommen.

Der verbleibende Bilanzgewinn in Höhe von 358.169,31 € wird in der Gesellschaft thesauriert und geht in den Posten „Gewinnvortrag“ der Bilanz des Folgejahres ein.

Hinweis:

Die amtliche Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Eldenburg Lübz.

INFORMATIONEN**Sitzungstermine**

Die nächste öffentliche Sitzung des **Ausschusses für Schule, Sport, Kultur, Umwelt und allgem. Ordnung** findet am Montag, dem **10.08.2020**, um 18:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Burow, Dorfstraße 11, 19386 Lübz, OT Burow (Treff am Wasswanderrastplatz) statt.

Die nächste öffentliche Sitzung des **Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Bau, Wirtschaft und Verkehr** findet am Dienstag, dem **11.08.2020**, um 18:00 Uhr im Beratungsraum (Rathausneubau), Am Markt 22 in 19386 Lübz statt.

Die für den 11.08.2020 angekündigte öffentliche Sitzung des **Ausschusses für Jugend, Senioren und Soziales** wird auf den **25.08.2020** verschoben. Die Sitzung findet um 18:00 Uhr beim Arbeitslosenverband Deutschland OV Lübz und Umgebung e. V., Benziner Chaussee 1 in 19386 Lübz statt.

Die nächste öffentliche Sitzung der **Stadtvertretung Lübz** findet am Mittwoch, dem **26.08.2020**, um 19:00 Uhr voraussichtlich im Bürgersaal der Stadt Lübz, Am Markt 23 in 19386 Lübz statt. Der Bericht der Bürgermeisterin steht allen Interessierten zur Sitzung der Stadtvertretung Lübz im Bürgerinformationssystem (www.amt-eldenburg-luebz.sitzung-online.de/bi/allris.net.asp) zur Verfügung. Im Rathaus hängt er in Auszügen im Foyer unter den Bekanntmachungen aus. Der ausführliche Bericht kann zu den Sprechzeiten im Sekretariat, Raum 2A-12 im Altbau, eingesehen werden.

Die Tagesordnungen werden auf der Homepage des Amtes Eldenburg Lübz unter der Rubrik Bürgerinformation/Sitzungskalender, im Bürgerinformationssystem sowie an den Bekanntmachungstafeln der Stadt Lübz veröffentlicht. Die Einwohner sind herzlich eingeladen.

Der **Hauptausschuss** führt seine nächste Sitzung am Dienstag, dem 18.08.2020, im Rathaus, Am Markt 22 in 19386 Lübz durch. **Die Sitzung ist nichtöffentlich.**

GEMEINDE GALLIN-KUPPENTIN

BEKANNTMACHUNGEN

Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 25.06.2020:

Öffentliche Beschlussfassung:

BVL 03/2020/009 - Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Gallin-Kuppentin für das Haushaltsjahr 2020

Die Gemeindevertretung beschließt den vorgelegten Entwurf der Haushaltssatzung 2020 mit dem Haushaltsplan und dem Vorbericht mit folgenden Änderungen:

In den Haushalt ist die Investition für die Anschaffung eines Transporters für den Gemeindearbeiter mit investiven Auszahlungen von 29.000 € aufzunehmen. Die entsprechenden Haushaltszahlen und sich dadurch ergebende Änderungen sind einzuarbeiten.

Die Haushaltssatzung ist wie folgt zu ändern:

§ 1 Abs. 2 b) der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit erhöht sich auf 101.800 €; der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit sinkt auf 49.000 €.

BVL 03/2020/011 - Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Gallin-Kuppentin - 9. Fortschreibung für das Haushaltsjahr 2020

Die Gemeindevertretung beschließt die 9. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Gemeinde Gallin-Kuppentin für das Haushaltsjahr 2020.

Nichtöffentliche Beschlussfassung:

BVL 03/2020/006 - Grundstücksveräußerung

BVL 03/2020/010 - Erlass von Stundungszinsen

BVL 03/2020/012 - Verlängerung der Pacht und Festlegung der Pachthöhe

Haushaltssatzung der Gemeinde Gallin-Kuppentin für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 45 i. V. m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.06.2020 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

- | | | |
|----|--------------------------------|-------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt auf | |
| | einen Gesamtbetrag der Erträge | |
| | von | 748.700 EUR |
| | einen Gesamtbetrag der | |
| | Aufwendungen von | 765.400 EUR |
| | ein Jahresergebnis nach | |
| | Veränderung der Rücklagen von | 22.700 EUR |
| 2. | im Finanzhaushalt auf | |
| | a) einen Gesamtbetrag der | |
| | laufenden Einzahlungen von | 654.100 EUR |
| | einen Gesamtbetrag der | |
| | laufenden Auszahlungen von | 618.400 EUR |
| | einen jahresbezogenen Saldo | |
| | der laufenden Ein- und | |
| | Auszahlungen von | 35.700 EUR |
| | b) einen Gesamtbetrag der | |
| | Einzahlungen aus der | |
| | Investitionstätigkeit von | 150.800 EUR |

einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	101.800 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	49.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 65.000 EUR.

§ 5

Steuersätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftliche Flächen (Grundsteuer A) auf | 310 v.H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 396 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 380 v.H. |

§ 6

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7

Weitere Vorschriften

Gemäß § 14 Absatz 1 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik bilden die Teilhaushalte jeweils ein Budget. Alle Aufwendungen innerhalb dieser Teilhaushalte sind gegenseitig deckungsfähig. Hier-von ausgenommen sind die Personalaufwendungen und die Abschreibungen auf Anlagevermögen, die jeweils untereinander als gegenseitig deckungsfähig erklärt werden.

Nachrichtliche Angaben:

- | | | |
|----|--|----------------|
| 1. | Zum Ergebnishaushalt | |
| | Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | - 379.400 EUR. |
| 2. | Zum Finanzhaushalt | |
| | Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 149.600 EUR. |
| 3. | Zum Eigenkapital | |
| | Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 1.906.800 EUR. |

Lübz, 20.07.2020



Menning
Bürgermeister

Hinweis:

Die amtliche Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Eldenburg Lübz.

GEMEINDE GRANZIN



INFORMATIONEN

Wohnungen zu vermieten

Die Gemeinde Granzin vermietet ab sofort in Greven, Lindenbeck und Granzin gemeindeeigene Wohnungen, z. B.

- 1-Raum-Wohnung
- 2-Raum-Wohnung
- 3-Raum-Wohnung
- 4-Raum-Wohnung

Bei Interesse bitte bei der Wohnungsverwaltung Hannelore Noth melden, Tel.: 038731 20215.

Bürgermeisterin vor Ort!

Sprechstunde mal anders:
10. August 2020, ab 18:00 Uhr
OT Beckendorf
Rasthütte am Dorfteich

K. Wegener
Bürgermeisterin

Sitzungstermin:

Die nächste öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung findet am **Donnerstag, dem 27. August 2020** statt. Die Tagesordnung wird an den Bekanntmachungstafeln veröffentlicht.

GEMEINDE KREIEN

INFORMATIONEN

Sitzungstermin

Die nächste öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung findet am **Donnerstag, dem 13. August 2020** statt. Die Tagesordnung wird an den Bekanntmachungstafeln veröffentlicht.

IMPRESSUM:

Mitteilungsblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen des **Amtes Eldenburg**.

Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30
E-Mail: info@wittich-sietow.de, www.wittich.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Eldenburg Lübz
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)
unter Anschrift des Verlages. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke
unter Anschrift des Verlages.

Anzeigen: anzeigen@wittich-sietow.de

Auflage: 7.600 Exemplare; Erscheinung: monatlich

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.



Lokal informiert, Druck, Internet, Mobil.

GEMEINDE PASSOW

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Passow“ der Gemeinde Passow

hier: Bekanntmachung des geänderten Aufstellungsbeschlusses sowie der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Passow hat in öffentlicher Sitzung am 16.06.2020 für den in anliegender Übersichtskarte gekennzeichneten Geltungsbereich die Änderung des Aufstellungsbeschlusses über den vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3 „Solarpark Passow“ beschlossen.

Die Änderung des Aufstellungsbeschlusses wurde erforderlich, da abweichend zur bisherigen Beschlusslage nicht mehr die Flurstücke 115, 116, 118, 127 und 179 der Flur 1, Gemarkung Passow und stattdessen eine Teilfläche des Flurstücks 72/8 der Flur 1, Gemarkung Passow einbezogen werden. Insgesamt reduziert sich der räumliche Geltungsbereich von 18,79 ha auf 12,2 ha.

Ziel des o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplans soll sein, durch Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO die Realisierung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen planungsrechtlich zu ermöglichen und die Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom zu sichern.

Das Plangebiet mit einer Größe von rund 12,2 ha ist dem als Anlage 1 beigefügten flurstücksbezogenem Lageplan zu entnehmen und gliedert sich in zwei Planteile. Planteil 1 mit einer Teilfläche von 6,4 ha erstreckt sich auf Teilflächen der Flurstücke 114/4, 72/8, 125 und 126 der Flur 1 in der Gemarkung Passow. Planteil 2 mit einer Teilfläche von 5,8 ha erstreckt sich auf das Flurstück 177 und teilweise auf das Flurstück 178 der Flur 1 in der Gemarkung Passow.

Die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit soll in Form einer öffentlichen Auslegung durchgeführt werden.

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3 „Solarpark Passow“ der Gemeinde Passow liegt

in der Zeit vom 17.08.2020 bis einschließlich 21.09.2020

im Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22 in 19386 Lübz während folgender Dienststunden öffentlich aus:

Dienstag, Donnerstag, Freitag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung).

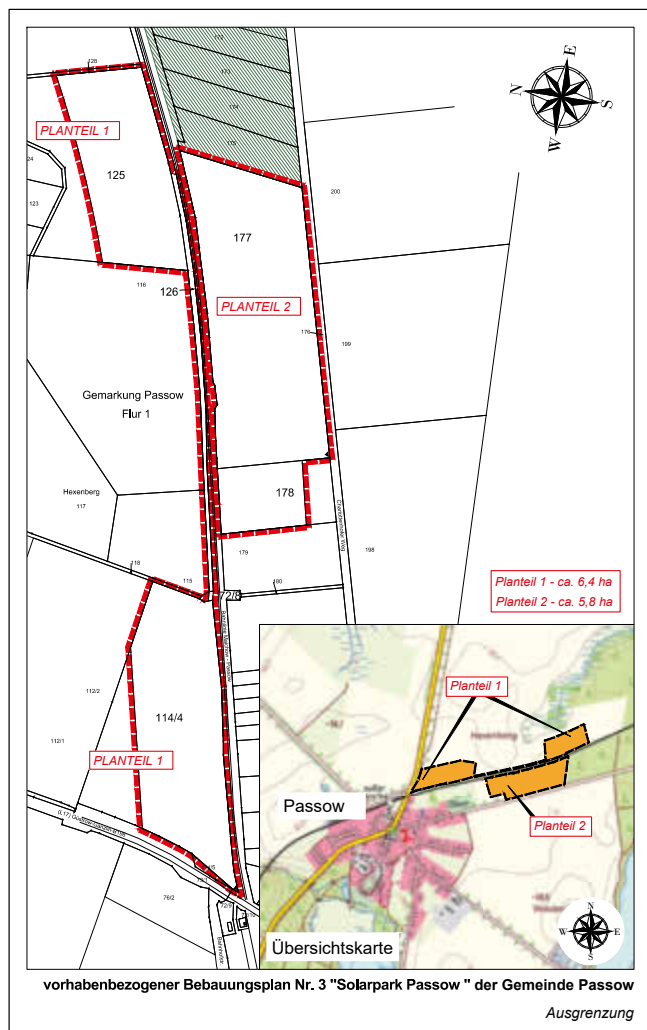
Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse (<https://www.amt-eldenburg-luebz.de/verzeichnis/objekt.php?mandat=199448>) einsehbar.

Während des Auslegungszeitraumes können von jedermann Stellungnahmen zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3 „Solarpark Passow“ der Gemeinde Passow vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 unberücksichtigt bleiben können.

Passow, den 15.07.2020

B. Schur
Barbara Schur
Bürgermeisterin



Anlage: Übersichtskarte

ben wir den Termin in den Sommer verlegt. Der Goldberger Jugendamtspfleger Johann Oltmanns-Leimgruber unterstützte als Workshopleiter unser 2-tägiges Vorhaben mit Rat und Tat. An dieser Stelle nochmals herzlichen Dank an Johann! Finanzieren konnten wir diesen Workshop mit Mitteln der „Ehrenamtsstiftung MV“ und dem Preisgeld der Auszeichnung als „Kinder- und jugendfreundliche Gemeinde“ aus dem vergangenen Jahr.

Bei strahlendem Sonnenschein haben die Kinder und Jugendlichen zunächst Motive gesammelt und auf großen Pappen die Spraytechniken geübt. Das war gar nicht so leicht, aber Übung macht den Meister. Dann wurden die ersten Schriftzüge auf die Wände gesprüht. Dabei entwickelten sich ganze Konzepte zur Gestaltung der einzelnen Fronten, die immer mehr einen Bezug zur Brüzer Geschichte bekamen. Selbst der Brand des Gutshauses aus dem Jahr 1995 wurde thematisiert und Vinzent aus Brüz malte den feuerspeienden Drachen dazu. Wir waren selber überrascht, wie schnell die Zeit verging. Alle, auch die Erwachsenen, waren mit viel Spaß und großem Eifer dabei. Am nächsten Tag regnete es, aber dank eines großen Zeltes und der Tatenlust der Kinder und Jugendlichen ging es mit Freude weiter. Nebenbei wurde auch gleich noch die Dachrinne repariert. Nach getaner Arbeit schmeckten Pizza, Würstchen und Obst besonders lecker, die der Kulturkreis Gemeinde Passow e. V. besorgt hatte. Schnell noch einige gemeinsame Fotos zur Erinnerung und nun begrüßt ein farbenfrohes Wartehäuschen die Fahrgäste und beim Warten auf den Schulbus wird Vinzent jetzt immer von seinem Drachen begrüßt.

Text/Foto: R. Jakobs

Große Aufregung rund um das Gerätehaus der FFW in Passow



„Was ist denn hier los?“, fragten sich einige Anwohner Anfang Juli, als die Kameraden ihr Löschfahrzeug putzten, noch mal schnell eine Probefahrt durch den Ort starteten und geschäftig Gerätschaften und Ausrüstungsgegenstände hin und her trugen. Das war kein normaler Dienst ... Als dann ein weiteres Feuerwehrauto mit Sirenengeheul vorgefahren kam und wir in die strahlenden Gesichter einiger Kameraden blickten, war klar, hier passiert gerade etwas Besonderes. Mehr als drei Jahre hat es gedauert, berichtete dann der Wehrführer Sebastian Schemmert, dass die Gemeinde ein leistungsstärkeres Fahrzeug anschaffen konnte. Auch wenn es kein Neufahrzeug ist, dienen Allrad, ein deutlich höheres Fassungsvermögen für das Löschwasser und eine größere Kabine der Verbesserung der Einsatzbedingungen für die Kameraden. Mit dem Nissan, der viele Jahre gute Dienste in Passow geleistet hat, fahren nun die Kameraden aus der Gemeinde Barkhagen zum Einsatz. Die „Feuertaufe“ hat das neue Fahrzeug schon bestanden, dennoch hoffen wir, dass die Sirenen möglichst nur am Samstag um 12:00 Uhr kurz aufheulen.

INFORMATIONEN

Brüz wird bunter



Mitten in den Sommerferien ging es in dem beschaulichen Brüz etwas lebhafter als sonst zu, denn hier trafen sich insgesamt elf Mädchen und Jungen im Alter von 6 - 15 Jahren sowie Mitglieder des Vereins KGP e. V. und die Bürgermeisterin unserer Gemeinde, um dem beschmierten Wartehäuschen an der Bushaltestelle mit einem Graffiti-Projekt ein schöneres Aussehen zu verleihen. Ursprünglich war dies ein Teilprojekt der Vorbereitungen zur 725-Jahrfeier in Brüz, aber dann kam Corona ... Deshalb ha-

Wehr am Passower See kann wieder begangen werden

Inzwischen sind die Instandsetzungsarbeiten am Wehr abgeschlossen und der Wanderweg rund um den Passower See ist wieder komplett begehbar.

Mein Dank geht an die Passower, die ehrenamtlich die Arbeiten (Entrostung und Neuanstrich des Wehrrs) erbracht haben. Die Gemeinde übernimmt außerdem die Materialkosten für die Instandsetzung. Der zuständige Wasser- und Bodenverband Mildnitz-Lübzer Elde zeichnet für die Reparatur des Übergangs verantwortlich.



B. Schrul

Bürgermeisterin

GEMEINDE RUHNER BERGE

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 der Gemeinde Ruhner Berge als Rechtsnachfolger der Gemeinde Tessenow „Gewerbegebiet Zachow, BA - Photovoltaik“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB

hier: Bekanntmachung der Satzung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ruhner Berge hat am 16.06.2020 die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 der Gemeinde Ruhner Berge als Rechtsnachfolger der Gemeinde Tessenow „Gewerbegebiet Zachow, BA - Photovoltaik“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB in der Fassung vom Mai 2020 als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans beläuft sich auf eine Fläche von ca. 19,4 ha. Er umfasst die Flurstücke oder Teilflächen der Flurstücke 231/8, 231/9 tlw., 234/3, 244/11, 244/12 tlw., 245/7, 246/8, 246/9, 247/7, 247/8 tlw. der Flur 1, Gemarkung Zachow. Die Satzung über den Bebauungsplan wird hiermit bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 der Gemeinde Ruhner Berge als Rechtsnachfolger der Gemeinde Tessenow „Gewerbegebiet Zachow, BA - Photovoltaik“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22 in 19386 Lübz während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 mit der Begründung gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ist ebenfalls über die Homepage des Amtes einsehbar. Auf Verlangen wird über den Inhalt der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 der Gemeinde Ruhner Berge als Rechtsnachfolger der Gemeinde Tessenow „Gewerbegebiet Zachow, BA - Photovoltaik“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB Auskunft erteilt.

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach

Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweise gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung, der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorschlags, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ruhner Berge unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

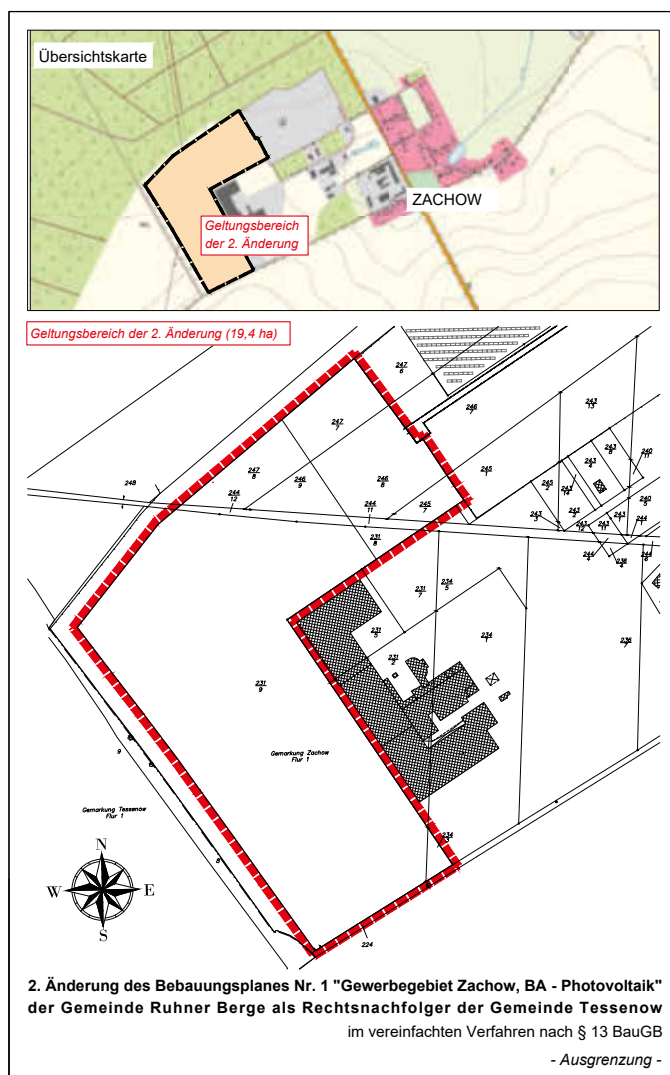
Des Weiteren wird auf § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) hingewiesen, wonach ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können (außer bei Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften). Innerhalb der Jahresfrist muss der Verstoß schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Ruhner Berge, den 21.07.2020



B. Schrul
Bürgermeisterin

Anlage: Ausgrenzung des Geltungsbereiches



GEMEINDE SIGGELKOW



BEKANNTMACHUNGEN

Jahresabschluss 2017

Die Gemeindevertretung Siggelkow hat in ihrer Sitzung am 18.06.2020 den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Siggelkow für das Haushaltsjahr 2017 festgestellt.

Der Jahresabschluss 2017 liegt mit seinen Anlagen in der Zeit vom 17.08.2020 bis zum 31.08.2020 während der Öffnungszeiten im Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22, 19386 Lübz in der Geschäftsbuchhaltung (Rathaus Neubau 2.OG) im Zimmer 2-12 zur Einsichtnahme aus.

S. Mohr

Bürgermeisterin

Jahresabschluss 2018

Die Gemeindevertretung Siggelkow hat in ihrer Sitzung am 18.06.2020 den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Siggelkow für das Haushaltsjahr 2018 festgestellt.

Der Jahresabschluss 2018 liegt mit seinen Anlagen in der Zeit vom 17.08.2020 bis zum 31.08.2020 während der Öffnungszeiten im Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22, 19386 Lübz in der Geschäftsbuchhaltung (Rathaus Neubau 2.OG) im Zimmer 2-12 zur Einsichtnahme aus.

S. Mohr

Bürgermeisterin

Hinweis:

Die amtliche Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Eldenburg Lübz.

GEMEINDE WERDER

BEKANNTMACHUNGEN

Haushaltssatzung der Gemeinde Werder für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 45 i. V. m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.06.2020 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

- | | | |
|----|--|--------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt auf einen Gesamtbetrag der Erträge von | 791.000 EUR |
| | einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von | 840.600 EUR |
| | ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von | - 24.100 EUR |
| 2. | im Finanzhaushalt auf | |
| a) | einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von | 732.800 EUR |
| | einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von | 725.500 EUR |

- | | | |
|----|---|--------------|
| | einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von | 7.300 EUR |
| b) | einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 219.400 EUR |
| | einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 269.400 EUR |
| | einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von | - 50.000 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf 50.000 EUR.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 70.000 EUR.

§ 5

Steuersätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| a) | für die land- und forstwirtschaftliche Flächen (Grundsteuer A) auf | 323 v.H. |
| b) | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 427 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 380 v.H. |

§ 6

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 5,163 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7

Weitere Vorschriften

Gemäß § 14 Absatz 1 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik bilden die Teilhaushalte jeweils ein Budget. Alle Aufwendungen innerhalb dieser Teilhaushalte sind gegenseitig deckungsfähig. Hier-von ausgenommen sind die Personalaufwendungen und die Abschreibungen auf Anlagevermögen, die jeweils untereinander als gegenseitig deckungsfähig erklärt werden.

Nachrichtliche Angaben:

- | | | |
|----|--|----------------|
| 1. | Zum Ergebnishaushalt | |
| | Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | - 565.700 EUR. |
| 2. | Zum Finanzhaushalt | |
| | Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 147.600 EUR. |
| 3. | Zum Eigenkapital | |
| | Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 1.100.800 EUR. |

Werder, 10.07.2020



Schiller
Bürgermeister

Hinweis:

Die amtliche Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Eldenburg Lübz.